

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 20. Januar 2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

7.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2005	13
8.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samt- gemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2005	16
9.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haus- haltsjahr 2005	18
10.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental	20
11.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ge- meinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2005	22
12.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ge- meinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2005	24
13.	Bekanntmachung der Satzung des Beregnungsver- bandes Königslutter am Elm (1. Änderung und gleichzeitige Neufassung)	26

B. Nichtamtlicher Teil

7.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 18.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	11.697.100,00 €		
in der Ausgabe auf	28.158.400,00 €	Fehlbedarf:	<u>16.461.300,00 €</u>

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.322.000,00 €
in der Ausgabe auf	4.322.000,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung für das Wirtschaftsjahr 2005 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.629.000,00 €		
Aufwendungen in Höhe von	3.589.000,00 €	Jahresgewinn	40.000,00 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	3.499.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	3.499.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.443.600,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung wird auf 2.567.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.501.000,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17,0 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung im Wirtschaftsjahr 2005 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Mio € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 320 v. H.

b) für Grundstücke
Grundsteuer B 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 3 % des Gesamtbetrages der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt. Für 2005 sind das 350.900,00 €.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1 %, im Vermögenshaushalt 2 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO

- a) im Vermögenshaushalt,
soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
- b) im Verwaltungshaushalt,
solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserven geleistet werden.
Die Allgemeine Deckungsreserve darf nur herangezogen werden, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird.

Königslutter am Elm, **29.11.04**

gez. Lippelt
Bürgermeister

(L.S.)

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 17.01.05, Az.: 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

vom 31.01.2005 bis 04.02.2005
und
vom 07.02.2005 bis 08.02.2005

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 10, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO liegt ab sofort im Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Königslutter am Elm, 19.01.2005

Im Auftrage

gez. Kirchhoff

ABl.-Nr. 3 vom 20.01.2005

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 30. November 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme	auf	2.709.000 €
	in der Ausgabe	auf	3.667.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme	auf	875.200 €
	in der Ausgabe	auf	875.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 500.000 € erhoben. Davon wird gem. § 11 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.6.04) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt: 14,0465 % von der Steuerkraftmesszahl für Umlagen (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer).

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 EURO.

Jerxheim, den 30. November 2004

gez. Andreas Vogler

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO, § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 17.01.2005 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

31.01.2005 bis 04.02.2005 und vom 07.02.2005 bis 08.02.2005

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim,
Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 19.01.2005

gez. Andreas Vogler

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 3 vom 20.01.2005

9.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 NGO hat die Versammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in der Sitzung am 29.11.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	295.100,00 €
in der Ausgabe auf	295.100,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	133.800,00 €
in der Ausgabe auf	133.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage des Schulzweckverbandes beträgt 278.200,00 €. Sie wird auf die Verbandsglieder mit folgenden Beträgen umgelegt.

Gemeinde

Stimmenverhältnis

a) Stadt Königslutter am Elm	=	151.072,00 €	=	54,30 %
b) Stadt Wolfsburg	=	127.128,00 €	=	45,70 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt sind.

Königslutter am Elm, 1.12.04

gez. Kirchhoff
Geschäftsführer

(L.S.)

gez. Lippelt
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Verbandsumlage ist nicht mehr erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 31.01.2005 bis 08.02.2005 zur Einsichtnahme bei der

Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Zimmer 2, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, **- 6. 01. 05**

gez. Kirchhoff

Geschäftsführer

ABl.-Nr. 3 vom 20.01.2005

Bekanntmachung der

2. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.2001 (Nds. GVBl. S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Nach § 3 wird ein neuer § 3 a und 3 b eingefügt.

§ 3 a: Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12.04.2001 (BGBl. I S. 530):

Pitbull – Terrier

American- Staffordshire – Terrier

Staffordshire – Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 3 b: Steuermaßstab und Steuersätze für gefährliche Hunde

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für alle gefährlichen Hunde:

- | | |
|---|-------------|
| a. für den ersten gefährlichen Hund | 108,-- Euro |
| b. für den zweiten gefährlichen Hund | 204,-- Euro |
| c. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 312,-- Euro |

(2) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 3

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden, hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben.

§ 4

§ 12 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anmeldet,
 - entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke führt oder laufen lässt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 5

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mariental, 09.12.2004

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 3 vom 20.01.2005

11.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 07. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	693.400 €
	in der Ausgabe auf	776.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	13.000 €
	in der Ausgabe auf	13.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 275 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

275 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Jerxheim, den 07.-Dezember 2004

gez. Thormann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 19.01.05 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

31.01.2005 bis 04.02.2005 und vom 07.02.2005 bis 08.02.2005

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 20.01.2005

gez. Thormann

Bürgermeister

ABl.-Nr. 3 vom 20.01.2005

12. Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 06.12.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.659.500,00 Euro

in der Ausgabe auf 1.728.100,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 391.400,00 Euro

in der Ausgabe auf 391.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 33.400,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 316 v.H.

Groß Twülpstedt, den 06.12.2004

gez. Dinter

(L.S.)

gez. Schlichting

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.01.2005 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 2 NGO

vom 31.01.2005 bis 04.02.2005

und vom 07.02.2005 bis 08.02.2005

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Velpke,
Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 28, öffentlich aus.

Velpke, den 20.01.2005

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

ABl.-Nr. 3 vom 20.01.2005

13.

**Bekanntmachung der Satzung
des Beregnungsverbandes Königslutter am Elm
(1. Änderung und gleichzeitige Neufassung)**

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Königslutter am Elm". Er hat seinen Sitz in 38154 Königslutter am Elm im Landkreis Helmstedt.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus den Bestandsplänen.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen,
2. die Beregnung im Verbandsgebiet vorrangig mit mechanisch-biologisch und entsprechend den Auflagen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Königslutter durchzuführen.
3. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und zu unterhalten, soweit dieses mit dem Verbandsunternehmen zusammenhängt.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) der Betreiber der Kläranlage Schoderstedter Straße (korporatives Mitglied)
 - b) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen.
- (2) Eine Ausfertigung wird beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.

§ 4 a

Ausführung des Unternehmens und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Betreiber der Kläranlage stellt dem Verband die benötigten Abwassermengen aus der Kläranlage Königslutter ab dem Ausgang des Abwasserpumpwerkes kostenlos zur landwirtschaftlichen Verwertung zur Verfügung.
- (2) Die Beschaffenheit des geklärten Abwassers im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Parameter ist durch Kontrollen im Zuge aufsichtsbehördlich im Erlaubnisbescheid festgelegten Eigenüberwachung am Ablauf des Abwasserhauptpumpwerkes nachzuweisen.
- (3) Die Bereitstellung von Abwasser entfällt, wenn rechtliche Gründe, höhere Gewalt oder Betriebsstörungen dies erfordern.
- (4) Diejenigen Mitglieder des Verbandes, die als jeweilige Eigentümer von Grundstücken beteiligt sind (landwirtschaftliche Mitglieder) sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der vom Vorstand zu beschließenden Betriebsordnung das gereinigte Abwasser des Verbandes abzunehmen und ihre Grundstücke entsprechend zu bewirtschaften.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf seinen oder seinen Mitgliedern gehörenden Grundstücken durchzuführen und zur Erfüllung seiner Aufgaben diese Grundstücke zu betreten.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens alle 3 Jahre zu schauen.
Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand lädt die Mitglieder, die Aufsichtsbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde mit mindestens zweiwöchiger Ladungsfrist zur Verbandsschau ein.
- (4) Die Anzahl der Schaubeauftragten beträgt 2. Für sie sind jeweils persönliche Vertreter zu wählen. Die Amtszeit ist mit der des Vorstandes identisch.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer fertigt von dem Ergebnis der Schau eine Niederschrift an. Diese ist von ihm und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand lässt festgestellte Mängel abstellen.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der 2 Schaubeauftragten und deren Stellvertreter,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung über Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen bzw. Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit.

In dringenden Fällen bedarf die Ladung keiner Frist. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

2. Der Verbandsvorsteher, im Falle der Verhinderung sein Vertreter, leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Stimmverteilung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Bei Satzungsänderungen sowie bei Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (3) Alle beitragszahlenden Mitglieder haben insgesamt 100 Stimmen. Hiervon erhält die Stadt Königsutter am Elm 20 Stimmen. Der Rest der Stimmen wird im Verhältnis der beitragspflichtigen Flächen auf die übrigen zahlenden Mitglieder verteilt.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich und nur in der Versammlung stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer verteilen sich im Verhältnis ihrer Flächenanteile.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder oder Vertreter,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, *dem Verbandsvorsteher, dem stellv. Verbandsvorsteher und drei Beisitzern. Der Verbandsvorsteher oder der Stellvertreter soll Landwirt sein.* Dem Verbandsvorsteher und dem stellv. Verbandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festzusetzende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Vertreter. Sie brauchen nicht Mitglieder des Verbandes im Sinne von § 3 der Verbandsatzung sein.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Beregnungsverbandes Königslutter am Elm, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Vergabe von Aufträgen über **2.500,00 Euro**,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Betriebsordnung,
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 17

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des **Verbandsvorstehers** den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom **Verbandsvorsteher** und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Der Vorstand beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 18

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 19

Dienstkräfte

Der Verband kann zur Ausführung seiner Aufgaben Dienstkräfte beschäftigen.
Das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes findet Anwendung, sofern dies im Vertrag vereinbart wird.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher oder im Verhinderungsfall sein Vertreter vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 21

Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (NdsAGWVG) vom 06.06.1994 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung der Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. vor.

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 26

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 27

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der dinglichen Mitglieder für Grundstücke, die berechnet werden können (Flächenmaßstab).

Der Beitragssatz je Hektar und Jahr wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

Die Beiträge können direkt mit einem eventuellen Pächter / Bewirtschafter abgerechnet werden.

§ 28

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die landwirtschaftlichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die entsprechenden Änderungen erst bei der Beitragsveranlagung des folgenden Jahres vorzunehmen.
- (2) Der Beitrag eines Mitglieds wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
 2. keine Angaben des Mitglieds gemacht werden.

§ 29

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit.
- (3) Jedem Verbandsmitglied bzw. Pächter (Beitragszahler) ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Beitragsbescheid Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 31

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

- (2) Der Vollzug der Anordnungen richtet sich nach § 1 des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03.12.1976 i. V. m. §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25.05.1976 und § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 32

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen *der Verbandsatzung und deren Änderung* erfolgen durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Übrige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in ortsüblicher Weise durch Aushang.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 34

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über **50.000,00 Euro** hinausgehen.
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung **und** die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum **01.01.2005** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des **Beregnungsverbandes Königslutter am Elm** vom **13.12.2001** außer Kraft.

Königslutter am Elm,

06.12.2004

Der Verbandsvorsteher

gez. Meier

ABl.-Nr. 3 vom 20.01.2005

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian